

durch Aussprachen im Elternaktiv erfolgen oder durch die Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen geschehen. Es kann sich auch erforderlich machen, bei Schulpflichtverletzungen die gesellschaftlichen Gerichte einzuschalten. Weiterhin kann bei Gefährdung der Erziehung der Minderjährigen und erfolgloser gesellschaftlicher Unterstützung der Eltern das Organ der Jugendhilfe gemäß § 50 FGB Maßnahmen nach der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) treffen. Schließlich kann bei schwerer schuldhafter Verletzung der elterlichen Pflichten und hierdurch eingetretener Gefährdung der Entwicklung der Kinder gemäß § 51 FGB auch das Erziehungsrecht entzogen werden.

Das sozialistische Strafrecht wird nur bei Mißachtung der in den Strafrechtsnormen beschriebenen sozialen Anforderungen und schädlichen Folgen angewendet. Die richtige Anwendung des § 142 StGB trägt dazu bei, die der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten entgegenstehenden Hemmnisse, die in der Verletzung von Erziehungspflichten gemäß § 142 StGB ihren Ausdruck finden, zu überwinden, indem vor allem infolge der disziplinierenden Wirkung der Anwendung des sozialistischen Strafrechts die Erziehung des Täters gefördert und der Begehung weiterer derartiger Straftaten vorgebeugt wird.

Pflichtverletzungen im Sinne des § 142 StGB sind nicht schlechthin die Nichterfüllung der nach Art. 38 Abs. 4 der Verfassung der DDR, §§ 42, 43 FG-B zu leistenden Erziehungsaufgaben. Die Verletzung von Erziehungspflichten hat nur dann strafrechtliche Konsequenzen, wenn die Mißachtung von Rechtspflichten zu schädlichen Folgen führt und damit negative Auswirkungen für die allseitige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten verbunden sind.

Das kommt in der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Tatbestandsmerkmale zum Ausdruck, so hinsichtlich

— der Begehungsweise: fortwährende Vernachlässigung, Mißhandlung, Begünstigung der Begehung strafbarer Handlungen durch den Minderjährigen durch schwere Pflichtverletzungen;

— der Folgen: nach § 142 Abs. 1 Ziff. 1 Entwicklungsgefährdung oder -Schädigung, nach Abs. 1 Ziff. 3 Begehung strafbarer Handlungen durch den Minderjährigen;

— der subjektiven Seite: bezüglich der Pflichtverletzung Vorsatz, soweit Folgen vorausgesetzt werden zumindest Fahrlässigkeit.

2. Bei der Bestimmung des Täterkreises nach § 142 StGB sind drei Gruppen von Personen zu unterscheiden:

— Personen, die Erziehungsberechtigte kraft Gesetzes sind bzw. denen das Erziehungsrecht durch staatliche Entscheidungen übertragen worden ist;

— Personen, die anderweit gesetzliche Erziehungspflichten haben, wie Lehrer, Lehrausbilder, Erzieher usw.;

— Personen, denen von den Erziehungsberechtigten Erziehungsaufgaben übertragen worden sind (Auftrag, wobei konkludentes Handeln genügt), allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten für einen Zeitraum objektiv (z. B. infolge längerer Krankheit oder bei längerer dienstlicher Abwesenheit) nicht ausüben können und den Beauftragten folglich die Alleinausübung der Erziehung obliegt. Zu diesen Personen zählen beispielsweise der Stiefelternteil, der Lebenskamerad, die Großeltern, der geschiedene nichterziehungsberechtigte Eltern teil.

Hinsichtlich dieser dritten Personen-Gruppe ist davon auszugehen, daß die Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben durch die Eltern eine verfassungsrechtliche Grundpflicht ist, für deren Erfüllung die Eltern persönliche Verantwortung tragen, der sie sich grundsätzlich nicht durch Beauftragung Dritter entziehen können.

Nur wenn Eltern aus gesellschaftlich anzuerkennenden Gründen verhindert sind, ihren Erziehungspflichten nachzukommen, ist, es gerechtfertigt, Erziehungsaufgaben auch ohne staatliche Entscheidungen anderen Bürgern zu übertragen. Dabei sind die Eltern jedoch verpflichtet, sowohl bei der Auswahl solcher Personen dafür Sorge zu tragen, daß die Erziehung ihrer Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten gesichert ist, als auch durch Kontrolle zu gewährleisten, daß der Erziehungsprozeß nicht beeinträchtigt wird.